

### THEMENÜBERSICHT:

- **Gastkommentar: Professor Dr. rer. nat. pol. Gerhard F. Riegl**  
**Institut für Management im Gesundheitsdienst,**  
**Augsburg**

*Die zunehmende Machtverlagerung von den bisherigen Eliten hin zur Basis ist ein Phänomen der rasant wachsenden Inter-Net-Möglichkeiten. Dies stellt auch den Umgang der Ärzte und insbesondere der Chefärzte mit Patienten, mit den Mitarbeitern und mit der Öffentlichkeit zunehmend auf den Kopf. Zeitökonomisches partnerschaftliches Dialog-Management heißt die neue Erfolgsstrategie für leitende Ärzte beim Change-Management, bei Transformations-Prozessen und in der ärztlichen Patientenführung.*

**(S. 33-35)**

- **Vorsorgevollmacht und ärztliche Zwangsbehandlung**

*Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10.06.2015 (Az. 2 BvR 1967/12) ist der Verzicht des Patienten im Rahmen einer Vorsorgevollmacht auf eine gerichtliche Genehmigung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen unwirksam.*

**(S. 36-37)**

- **Keine Honorarrückzahlung bei Behandlungsfehler**

*Bei einem Behandlungsfehler oder einer fehlerhaften Aufklärung des Patienten entfällt der Vergütungsanspruch des Arztes - von Ausnahmen abgesehen - nicht.*

**(S. 38)**

- **Mangelnde Aufklärung über alternative Behandlungsmethoden**

*Die Wahl der Behandlungsmethode ist zwar primär Sache des Arztes, jedoch muss über alternative Behandlungsmöglichkeiten aufgeklärt werden, wenn mehrere gleichwertige Behandlungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Risiken zur Verfügung stehen.*

**(S. 39)**

- **Aufklärung bei schwerwiegenden Nebenwirkungen von Medikamenten**

*Der verordnende Arzt muss über mögliche schwerwiegende Nebenwirkungen eines Medikaments aufklären, ein Hinweis auf die Gebrauchsinformation des Pharmaherstellers reicht nicht aus.*

**(S. 40)**

**Fortsetzung umseitig** ☞

## THEMENÜBERSICHT:

- **Tantiemeanspruch aus konkludenter Abrede**  
*Auch ohne vertragliche Vereinbarung kann ein Arbeitnehmer aufgrund konkludenter Abrede einen vertraglichen Anspruch auf eine Tantieme dem Grunde nach erwerben, über deren Höhe der Arbeitgeber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu entscheiden hat.* (S. 41)
- **Schadensersatz bei unterbliebener Zielvereinbarung**  
*Grundsätzlich obliegt zunächst dem Arbeitgeber die Initiative zum Abschluss einer Zielvereinbarung, da er das Direktionsrecht auszuüben und damit im Regelfall auch entsprechende Gespräche anzustoßen hat.* (S. 42)
- **Sachverständiger muss kollegiale Zusammenarbeit anzeigen**  
*Ein gerichtlich bestellter Sachverständiger in einem Arzthaftungsprozess ist wegen Befangenheit abzulehnen, wenn er nicht ungefragt anzeigt, dass er seit Jahren mit dem beklagten Arzt wissenschaftlich/kollegial zusammenarbeitet.* (S. 43)
- **Dokumentationspflicht bei Operationsberichten**  
*Auch bei Operationsberichten ist der Arzt verpflichtet, die wichtigsten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen und Verlaufsdaten zu dokumentieren. Der Arzt ist verpflichtet, den Operationsbericht zeitnah zu erstellen. Die Dokumentation ist ausreichend, wenn sich einem Mediziner der jeweiligen Fachrichtung hinreichend erschließt, wie der Operateur vorgegangen ist und welche Besonderheiten dabei aufgetreten sind.* (S. 44)
- **Teilnahme an Personalgespräch während Arbeitsunfähigkeit**  
*Der Arbeitnehmer ist während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit nicht verpflichtet, zu einem Personalgespräch im Krankenhaus zu erscheinen, jedenfalls wenn kein dringender betrieblicher Anlass besteht, wenn z.B. erhebliche Störungen des Betriebsfriedens oder des Arbeitsablaufs drohen.* (S. 45)

---

### Impressum

**Herausgeber:** Christian Heß  
Ehrenstraße 45 - 47, 50672 Köln  
Tel: 0221/25 78 301, Fax: 0221/25 70 743  
E-Mail: c.hess@hess-anwaelte.de

**Geschäftsstelle: chefarzt aktuell**  
Ehrenstraße 45 - 47, 50672 Köln  
Tel: 0221/25 78 301, Fax: 0221/25 70 743  
Internet: www.chefarzt-aktuell.de  
E-Mail: c.hess@hess-anwaelte.de

**Redaktion, zugleich verantwortlich:**  
Dr. U. Baur, Ehrenstraße 45 - 47, 50672 Köln  
Tel: 0221/25 78 301, Fax: 0221/25 70 743

Namensartikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion und der Herausgeber wieder. Für die unverlangte Zusendung von Manuskripten, Bildern etc. wird keine Gewähr übernommen. Bei Einsendungen ist die Redaktion zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung berechtigt.

**Urheberrechte:**  
Die in **chefarzt aktuell** veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

**Erscheinungsweise:**  
6 Ausgaben jährlich

**Bezug.**  
Bestellung nur über die Geschäftsstelle.  
Bezugspreis jährlich 55,00 € bei Rechnungslegung,  
10,00 € für eine Einzelausgabe,  
Alle Preise enthalten Porto und 7 % Mehrwertsteuer.  
Konto: IBAN: DE93 3006 0601 0506 0113 03

**Abbestellung:**  
Unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, auch per **Fax oder E-Mail**.

**Druck:** MAIL, BOXES ETC., Düsseldorf